

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115i beim Landesgericht Salzburg), Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, die Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ über zusätzliche Kapazitäten auf dem schon genutzten Satelliten **Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD)** für die Dauer der mit dem zitierten Bescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

Mit Schreiben vom 8. November 2010 beantragte die Red Bull Media House GmbH die Genehmigung der zusätzlichen unveränderten Verbreitung ihres Programmes „Red Bull TV“ über erweiterte Kapazitäten auf dem Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) „mit einem auf Deutschland zugeschnittenen Werbefester“. Sie legte Entwürfe von zwei Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten (SD: Erhöhung der Bitrate um 5,0 MBit/s; HD: Erhöhung der Bitrate um 12,0 MBit/s auf 21,5 MBit/s) mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vor und führte dazu aus, diese seien Ergänzungen zu ihren Verträgen mit der ORS vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 änderte die Antragstellerin ihren Antrag insofern ab, als dass sie nunmehr nur die Genehmigung der Verbreitung ihres unveränderten Programms über die genannten zusätzlichen Übertragungskapazitäten beantrage und legte Kopien der unterzeichneten Zusatzvereinbarungen mit der ORS vom 7.12.2010 vor.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie dem zitierten Akt der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies insbesondere aus dem Zulassungsbescheid vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, und dem diesem zu Grunde liegenden Verwaltungsakt: Im genannten Bescheid wurde festgehalten, dass die Antragstellerin zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 15.05.2008 vorgelegt habe, worin diese gegenüber der Regulierungsbehörde erklärte, die Antragstellerin für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betreffe auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Dezember 2010
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
Mitglied

Zustellverfügung:
Red Bull Media House GmbH **per FAX an 0662 2240 - 28550**